

ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR GG250016 vom 16. April 2025

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_GG250016

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR GG250016 du 16 avril 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR GG250016 del 16 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Verfahrenskosten setzen sich gemäss Art. 422 Abs. 1 StPO zusammen aus den Gebühren und den Auslagen im konkreten Straffall. Zu den Auslagen gehören unter anderem die Kosten für die amtliche Verteidigung und die Kosten für Gutachten (Art. 422 Abs. 2 lit. a und c StPO).

E. 1.2

Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 2 lit. b, c und d GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 1'800.– festzusetzen. Die Gebühr des Vorverfahrens beträgt Fr. 2'500.– (act. 18).

E. 1.3

Die Auslagen im Vorverfahren für Gutachten betragen insgesamt Fr. 1'796.70 (act. 18). Weitere Auslagen sind die Entschädigung der amtlichen Verteidigung. Die von Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ eingereichte Honorarnote vom 14. April 2025 in der Höhe von Fr. 19'036.45 (act. 34) für seine Aufwendungen in der Zeit vom 4. Juli 2024 bis 16. April 2025 erscheint hinsichtlich § 2, 16 und 17 AnwGebV als angemessen. Er ist entsprechend zu entschädigen, wobei Fr. 10'776.40 bereits Akonto gezahlt wurden (act. 18 und 34).

E. 1.4

Hinsichtlich der Täterkomponenten ist zunächst festzuhalten, dass die Beschuldigte mit der mit Entscheid vom 4. Juli der KESB der Bezirke Winterthur und Andelfingen eingesetzten Beiständin von Beginn an sehr gut und offen kooperiert, deren fachliche Unterstützung akzeptiert und aktiv das Gespräch mit ihr gewünscht habe (act. 28 S. 7). Sie habe offen und kooperativ mit den involvierten Fachpersonen zusammen gearbeitet, die ihr angebotene Unterstützung wahrgenommen und versucht, Empfehlungen umzusetzen (act. 28 S. 14). Auch im Bericht des Familiencoachings vom 22. März 2025 (act. 35) wird ihr eine hohe Bereitschaft, an ihren Erziehungskompetenzen zu arbeiten, attestiert und die Beschuldigte habe viele Empfehlungen erfolgreich umgesetzt und zeige Geduld und Einfühlungsvermögen im Umgang mit dem Privatkläger (act. 35 S. 8). Dies würde grundsätzlich zu einer Reduktion der Strafe führen. Die Beschuldigte zeigt allerdings keine Einsicht in das Unrecht, das sie dem Privatkläger angetan hat. Sie weist jegliche Schuld von sich und sucht vergebens nach Erklärungen, woher der Privatkläger die festgestellten Verletzungen hatte, wobei sie auch nicht davor absah, andere Kinder dafür verantwortlich

zu machen, indem

- 32 - diese den Privatkläger geschlagen oder andernfalls beeinflusst haben sollen, solche Geschichten zu erzählen. Es fehlt ihr damit an der Bereitschaft, zur Milderung des zugefügten Schadens beizutragen. Diese beiden Aspekte bei den Täterkomponenten wiegen sich somit auf, womit es zu keiner Relativierung der Tatschwere kommt.

E. 1.5

Insgesamt erscheint eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten für die mehrfache qualifizierte einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB als angemessen. 2. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

E. 2

Standpunkt der Beschuldigten Die Beschuldigte bestreitet den Anklagevorwurf. Sie stellt sich auf den Standpunkt, ihren Sohn nie geschlagen zu haben, insbesondere nicht mit Gegenständen (act. 3/1 Frage/Antwort 12; act. 3/2 Frage/Antwort 6; act. 3/3 Frage/Antwort 14 und 18; Prot. S. 17). Sie habe ihm ein paar Mal auf den Hintern geschlagen und ihm vielleicht ein oder zwei Mal eine "Flättere" gegeben (act. 3/2 Frage/Antwort 7; Prot. S. 18).

E. 2.1

Die beschuldigte Person hat grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten zu tragen, wenn sie schuldig gesprochen wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung, wobei Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt (Art. 426 Abs.1 StPO). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 2.2

Da die Beschuldigte vollumfänglich schuldig zu sprechen ist, hat sie grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten zu tragen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung sind wie angeführt indessen einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

- 42 - Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig der mehrfachen qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von ■ Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB sowie der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von ■ Art. 219 Abs. 1 StGB. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, wovon bis und mit heute 9 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

E. 2.3

Zur subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit Eventualvorsatz handelte, indem sie mit ihren Handlungen die Gefährdung der seelischen Entwicklung zumindest in Kauf genommen hatte. Dass sie eine Gefährdung der seelischen Entwicklung tatsächlich herbeiführen wollte, ist nicht anzunehmen, insbesondere angesichts des Umstandes, dass die Beschuldigte sich in einer Situation aus Überforderung und ohne angemessene Erziehungskennntnisse und -fähigkeiten befunden hatte. Die objektive Tatschwere wird daher durch die subjektive Tatschwere leicht relativiert, weshalb das

Verschulden insgesamt leicht wiegt. Es erscheint eine Freiheits- strafe von 5 Monaten als angemessen.

E. 2.4

Hinsichtlich der Täterkomponente kann vollumfänglich auf die obigen Aus- führungen verwiesen werden, womit es zu keiner Relativierung der Tatschwere kommt

E. 2.5

Insgesamt erscheint eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten für die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB als ange- messen. 3. Fazit
Strafzumessung / Bildung einer Gesamtstrafe

- 34 -

E. 3

Allgemeines zur Sachverhaltserstellung

E. 3.1

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder-

- 38 - gutgemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Eine Genugtuung bezweckt nicht den Ausgleich eines wirtschaftlichen Schadens, sondern das Aufwiegen eines Eingriffs in das seelische Wohlbefinden (Wiedergutmachung von immaterieller Unbill). Für die Zusprechung einer Genugtuung bedarf es neben der immateriellen Unbill einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung, die natürlich und adäquat zum haf- tungsbegründenden Tatbestand ist (BSK OR I-Kessler, Art. 49 N 15). Die Höhe der Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts (OFK OR- Fischer, Art. 49 N 23 ff.).

E. 3.2

Der Privatkläger beantragt, die Beschuldigte sei zu verpflichten, ihm eine Genugtuung in Höhe von Fr. 2'000.– zuzüglich Zins ab dem 1. März 2024 zu be- zahlen. Zur Begründung führt die Beiständin im Wesentlichen aus, dass der Privat- kläger durch die strafbaren Handlungen der Beschuldigten widerrechtlich schwer in seiner Persönlichkeit verletzt worden sei, zumal hinreichend bekannt sei, dass häusliche Gewalt Kinder in ihrer physischen und insbesondere psychischen Ent- wicklung massiv gefährden würde (act. 23 S. 6 f.). So habe der Privatkläger auch vor seiner Mutter und vor weiteren Schlägen Angst gehabt (act. 23 S. 8). Die Be- schuldigte als einzige Bezugsperson des Privatklägers habe ihre Stellung durch Anwendung von Gewalt in der Familienwohnung und durch Vernachlässigung mas- siv missbraucht und das Vertrauensverhältnis des Privatklägers zu seiner Mutter sei dadurch stark geschädigt worden, womit die immaterielle Unbill besonders schwer wiege, nicht zuletzt auch wegen der darauf folgenden Fremdplatzierung (act. 23 S. 7 f. und 9 f.). Bei der Bemessung der Höhe der Genugtuung sei zu be- rücksichtigen, dass der Privatkläger wegen den strafbaren Handlungen der Be- schuldigten fremdplatziert worden sei, was ebenfalls Einfluss auf die seelischen Wunden habe (act. 23 S. 11).

E. 3.3

Den Ausführungen der Beiständin kann gefolgt werden. So griff die Beschuldigte widerrechtlich und schuldhaft in die körperliche sowie seelische Unversehrtheit des Privatklägers ein und verletzte ihn dadurch schwer in seinen Persön-

- 39 - lichkeitsrechten. Die Umstände, dass die Beschuldigte die Mutter des Privatklägers ist, einzige Bezugsperson für ihn war und ihn in ihrer Wohnung – einem Ort des Vertrauens und des Rückzugs für den Privatkläger – mehrfach und über mehrere Monate hinweg schlug, bewirkten nachvollziehbarerweise einen grossen seelischen Schmerz beim erst siebenjährigen Privatkläger. Der Privatkläger hat somit grosse immaterielle Unbill erlitten. Es erscheint unter den gesamten Umständen naheliegend, dass die Verarbeitung der Erlebnisse beim Privatkläger lange Zeit, und unter Umständen unter Zuhilfenahme von therapeutischer Begleitung, in Anspruch nehmen wird und die immaterielle Unbill über längere Zeit anhaltend ist.

E. 3.4

Unter Einbezug der gesamten Umstände und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle (vgl. Entscheid der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern 2008-10070 vom 24. August 2009) erscheint vorliegend eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'500.– als der Intensität der erlittenen immateriellen Unbill und dem Verschulden der Beschuldigten angemessen. Verzugszins ist von Gesetzes wegen geschuldet (Art. 104 Abs. 1 OR), der ab dem Zeitpunkt, in welchem das schädigende Ereignis sich ausgewirkt hat, zu laufen beginnt (BGer 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 2.2). Die Beschuldigte ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2024, dem Zeitpunkt der immateriellen Unbill, zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

E. 3.5

Die Freiheitsstrafe von 9 Monaten für die mehrfache einfache qualifizierte Körperverletzung ist somit um 3 Monate zu erhöhen, womit insgesamt eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten resultiert. C. Anrechnung der Haft 1. Das Gericht rechnet die vom Täter während des Verfahrens ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an (Art. 51 StGB). Jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, mithin auch eine durch die Polizei im Sinne von Art. 217 StPO vorläufig angeordnete Haft, gilt als Untersuchungshaft (Art. 110 Abs. 7 StGB; OFK StGB/JStG-Heimgartner, Art. 110 StGB N 17). Die erstandene Untersuchungshaft ist tageweise anzurechnen, womit ein angebrochener Tag grundsätzlich als ganzer gilt. Erstreckt sich die Untersuchungshaft indes über zwei aufeinander folgende Kalendertage, werden praxisgemäss nur dann zwei Tage angerechnet, wenn die Gesamtdauer der Haft 24 Stunden überschreitet (BSK StGB-Mettler/Spichtin, Art. 51 N 28 ff.). 2. Die Beschuldigte wurde am 3. Juli 2024 um 19.45 Uhr verhaftet (act. 15/1) und am 11. Juli 2024 um 12.30 Uhr aus der mit Verfügung des Zwangsmassnah-

- 36 - mengerichts Zürich vom 5. Juli 2024 (act. 15/10) angeordneten Untersuchungshaft entlassen (act. 15/12). Die erstandene Haft von 9 Tagen ist an die Strafe anzurechnen. D. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist für den Aufschub der Strafe das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von

Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr ab- gestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Vor- aussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwür- digung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind (BGE 134 IV 140 E. 4.4; OFK StGB-Heimgartner, Art. 42 N 6 f.). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 2. Die Beschuldigte lebt alleine mit dem Privatkläger in E. _____ in einer Miet- wohnung. Mit ihrem Partner, dem sozialen Vater des Privatklägers (act. 28 S. 8 und 13), ist sie nicht mehr zusammen. Der leibliche Vater hat seit Geburt des Pri- vatklägers keinen Kontakt zu diesem (act. 28 S. 1). Die Beschuldigte war zu 100 % arbeitstätig und liess den Privatkläger im Hort betreuen (act. 3/1 Frage/Antwort 5). Sie verlor Ende 2024 ihre Arbeitsstelle. Seither ist sie beim Regionalen Arbeitsver- mittlungszentrum (Prot. S. 14). Die Beschuldigte hat Schulden in Höhe von ca. Fr. 30'000.– (act. 3/3 Frage/Antwort 5). Sie ist nicht vorbestraft (act. 32) und es ist nichts Nachteiliges über sie bekannt. Der Beschuldigten kann nach dem Gesagten keine ungünstige Prognose gestellt werden. Eine bedingte Strafe erscheint daher als ausreichend, um die Beschuldigte - 37 - von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Eine Probezeit von 2 Jahren er- scheint als angemessen. 3. Die Freiheitsstrafe von 12 Monaten ist daher bedingt auszusprechen, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. IV. Zivilansprüche

E. 4

Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 4.1

Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Die Deliktshaftung setzt kumulativ voraus, dass ein Vermögensschaden vorliegt, wel- cher durch eine unerlaubte Handlung entstanden ist, ein natürlicher sowie adäqua- ter Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Handlung und dem Schaden besteht, sowie ein Verschulden des Urhebers vorliegt (OFK OR-Fischer, Art. 41 N 14).

- 40 -

E. 4.1.1

Auf den Fotos der Kantonspolizei Zürich vom 3. Juli 2024 (act. 2/4) sind diverse Verletzungen am Körper des Privatklägers zu sehen. So ist eine Schürf- wunde in der Grösse von ca. 1 cm auf 1 cm unterhalb des linken Auges zu sehen (Foto 1). Weiter sind auf der rechten Wange Kratzer zu sehen (Foto 2), am Haar- ansatz rechts am Kopf Blessuren resp. Hämatome (Foto 3), auf der linken Brust- korbseite Kratzer resp. Blessuren (Foto 4), an der linken Wade ein Hämatom in der Grösse von ca. 3 cm auf 3 cm (Foto 5 und 6) und am rechten Fussgelenk eine Bles- sur (Foto 7).

E. 4.1.2

Die Fotos weisen klar unterschiedlich starke Verletzungen an verschiede- nen und teilweise gut sichtbaren Stellen am Körper des Privatklägers aus. Es ist damit erstellt, dass der

Privatkläger am 3. Juli 2024 quasi von Kopf bis Fuss verteilt Blutergüsse, Kratzer und auch Hautabschürfungen aufwies.

E. 4.2

Der Privatkläger beantragt, die Beschuldigte sei dem Grundsatz nach zu verpflichten, die von der Krankenkasse bzw. anderen Sozialversicherungen ungedeckten Kosten seiner künftigen therapeutischen Behandlungen zu bezahlen, eventualiter sei im Dispositiv festzustellen, dass die Beschuldigte aus der angeklagten Straftat gegenüber dem Privatkläger im Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig sei (act. 23). Zur Begründung führt die Beiständin aus, dass davon auszugehen sei, dass die Aufarbeitung des Erlebten viel Zeit in Anspruch nehmen werde und Therapien erforderlich sein würden. Der genaue finanzielle Schaden des Privatklägers liesse sich zurzeit nicht beziffern (act. 23 S. 12).

E. 4.2.1

Das Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers des IRM Zürich vom 13. September 2024 (act. 10/2; nachfolgend: Gutachten) beschreibt diverse beim Privatkläger anlässlich der ebenfalls am 3. Juli 2024 erfolgten Untersuchung festgestellten Verletzungen. So wurde übereinstimmend mit Foto 1 der Kantonspolizei Zürich eine Hautabschürfung an der linken Wange, mit Foto 3 übereinstimmend eine blasse Hautnarbe an der Stirn rechtsseitig neben der Augenbraue am Haaransatz, mit Foto 4 übereinstimmend eine wundmorphologisch frisch imponierende Hautabschürfung an der linken Brustkorbaussenseite, mit Foto 5 und 6 übereinstimmend Blutergüsse der linken Knie- und Unterschenkelinnenseite und mit Foto 7 übereinstimmend eine blasse Hautnarbe mit Schorfkrusten am rechten Sprunggelenk festgestellt. Daneben werden neben diversen sehr kleinen Verletzungen an Händen und Armen – als punktförmige bzw. stecknadelgrosse Hautabtragungen oder -verfärbungen beschrieben – zwei verkrustete Hautabtragungen im hüftnahen Rückendrittel mit in unterschiedlichen Richtungen aufgeworfenen Oberhautschüppchen sowie Blutergüsse an der linken Unterarmstreckseite, der rechten Oberschenkelinnenseite, der rechten Unterschenkelstreckseite, der linken Oberschenkelaussenseite, der linken Kniestreckseite, der linken Unterschenkelinnenseite und der linken Unterschenkelaussenzurbeugeseite beschrieben (act. 10/2 S. 4 f.).

E. 4.2.2

Die wundmorphologisch frisch imponierende Hautabschürfung an der linken Brustkorbaussenseite sowie die wundmorphologisch unterschiedlich alten und jeweils mindestens wenige Tage alt imponierenden Blutergüsse an der rechten Oberschenkelinnenseite und der linken Knie- und Unterschenkelinnenseite und die Hautabschürfung an der linken Wange wurden von den Gutachtern als Folge stumpfer Gewalteinwirkung beurteilt. Diese Verletzungen seien aus rechtsmedizinischer Sicht an nicht anstoss- oder sturzexponierten Stellen lokalisiert, so die Gutachter (act. 10/2 S. 5). Bei fehlender plausibler Anamnese bezüglich eines anderweitigen Entstehungsmechanismus stehe hier eine Fremdbeibringung im Vordergrund (act. 10/2 S. 5). Im Gutachten wurde weiter festgehalten, dass aus rechtsmedizinischer Sicht ein Schlag mit einem stumpfen Gegenstand wie vom Privatkläger angegeben prinzipiell geeignet sei, eine Verletzung wie die Hautabschürfung an der linken Wange hervorzurufen. Bezüglich der Verletzungen an der linken Brustkorbaussenseite sei von einer mehrzeitigen Entstehung auszugehen, wobei ein einmaliger Treppensturz die beobachteten Verletzungen nicht hinreichend zu erklären vermöge. Die Blutergüsse an der rechten Oberschenkelinnenseite

und der linken Knie- und Unterschenkelinnenseite würden mit einer Entstehung infolge von Schlägen mit der Faust oder einem Gegenstand erklärt werden können (act. 10/2 S. 6). Die weiterhin festgestellten – und teilweise nicht durch Fotos der Kantonspolizei festgehaltenen –, als Folgen stumpfer Gewalteinwirkung zu interpretierenden, wundmorphologisch unterschiedlich alt imponierenden Verletzungen könnten in- dessen grundsätzlich aus rechtsmedizinischer Sicht bezüglich ihrer Lokalisation und Morphologie schon als Folge von Bagateltraumata eines körperlich aktiven Kindes erklärt werden.

- 13 - Alle festgestellten Verletzungen würden voraussichtlich folgenlos, respektive bezüglich der Verletzungen an der linken Wange am ehesten unter nicht entstellender Narbenbildung abheilen (act. 10/2 S. 6).

E. 4.2.3

Gemäss klarer rechtsmedizinischer Beurteilung der vorgefundenen Verletzungen beim Privatkläger steht fest, dass die an nicht anstoss- oder sturzexponierten Stellen lokalisierten Verletzungen an der linken Brustkorbaussenseite, der rechten Oberschenkelinnenseite, der linken Knie- und Unterschenkelinnenseite und der linken Wange durch Gewalteinwirkung entstanden sein müssen, sofern nicht ein anderer plausibler Entstehungsmechanismus vorliegt. Die im Gutachten weiter beschriebenen Verletzungen sind möglicherweise als Bagateltraumata eines körperlich aktiven Kindes erklärbar, hätten aber auch durch Gewalteinwirkung entstanden sein können.

E. 4.3

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen zur Genugtuung kann festgehalten werden, dass auch die Haftungsvoraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 OR erfüllt sind, womit die Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem angeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches ist der Privatkläger indessen mangels zur Zeit vorliegender Begründung und Bezifferung seines Schadenersatzbegehrens auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. V. Spuren und Spurenräger 1. Im Endentscheid ist über die Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände an die berechtigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder über die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte zu befinden, wenn die Beschlagnahme nicht bereits vorher aufgehoben wurde (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2. Im Rahmen der vorliegenden Strafuntersuchung wurden der Beschuldigten ihr Mobiltelefon und ihre SIM-Karte mit Herausgabeverfügung vom 21. Oktober 2024 (act. 12/4) bereits herausgegeben. Die übrigen Sicherstellungen, namentlich die unter der Polis-Geschäfts-Nr. 88331628 sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, lagernden Spuren und Spurenräger, sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides indessen der Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen.

- 41 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4.3.1

Zur videounterstützten Befragung des Privatklägers vom 10. Juli 2024 (act. 4/1) ist Folgendes festzuhalten: Er sagte, dass seine Mutter ihn schon mehrmals mit der Hand und einem Kochlöffel geschlagen habe, wobei er dabei beim Schlag mit der Hand auf die rechte obere Seite seines Kopfes und beim Schlag mit dem Kochlöffel auf die Stelle unterhalb seines linken Auges zeigte (act. 4/1 Minute 8.14–8.24). Beim Schlag mit dem Kochlöffel hätte er sich in der Schule mit einem anderen Jungen geschlagen, davon zuhause erzählt und

dann sei es passiert (act. 4/1 Minute 9.14–46). Sie habe ihn geschlagen, weil sie gedacht habe, dass er sie anlüge (act. 4/1 Minute 10.12–10.15). Wann das passiert sei, wisse er nicht mehr, es sei aber vor seinem Geburtstag passiert (act. 4/1 Minute 11.57–12.37). Es sei in seinem Zimmer passiert und er sei ganz alleine gewesen, wobei die Beschuldigte das Fenster geschlossen habe und dann den Kochlöffel genommen und ihn geschlagen habe (act. 4/1 Minute 13.08–13.22). Weiter sagte er, dass die Beschuldigte ihn mit einer Metallstange in seinem Zimmer geschlagen habe (act. 4/1 Minute 15.05–15.50), wobei er die Grösse und Dicke der Metallstange mit Gesten beschrieb und sich dabei an der Grösse des Tisches orientierte. Sie habe ihn mit der Stange richtig geschlagen. Er zeigte dabei an den Kopf oben rechts (act. 4/1 Minute 16.40–16.50 und 18.23). Im Weiteren führte er aus, dass die Be-

- 14 - schuldigte ihn mit den Füßen in den Rücken getreten habe, wobei er zugleich die Bewegungen mit seinen eigenen Beinen vorzeigte (act. 4/1 Minute 18.27–18.53). Schliesslich zeigte er noch auf seine Beine an die linke Wade und erzählte von einer Situation, in der er die Beschuldigte nervös gemacht habe und sie ihn nervös gemacht habe und es dann zu diesem Fleck gekommen sei, wobei die Beschuldigte auch einen Fleck am Oberschenkel gehabt habe (act. 4/1 Minute 20.00–21.25). Weitere Verletzungen durch die Beschuldigte verneinte er auf entsprechende Fragen (act. 4/1 Minute 22.12–23.35). Die Beschuldigte habe ihn "mega mehrmals" geschlagen (act. 4/1 Minute 23.46–23.52). Er wünsche sich, dass die Beschuldigte ihn nicht mehr schlage, auch wenn er wieder nach Hause gehe (act. 4/1 Minute 27.49–28.15). Er habe die Beschuldigte noch gerne, wobei der Privatkläger dabei sogleich mit dem Kopf nickte (act. 4/1 Minute 28.15–28.18). Bei den Schlägen habe er sich ganz, ganz, ganz schlecht gefühlt und es habe geschmerzt (act. 4/1 Minute 44.22–44.27). Wenn er von jemandem auf seine Verletzungen angesprochen worden sei, habe er nicht sagen dürfen, dass die Beschuldigte ihn geschlagen habe, sondern, dass er auf der Rutschbahn ausgerutscht sei oder auf der Treppe gestützt sei, was allerdings nicht wahr sei (act. 4/1 Minute 44.45–45.15). Die Beschuldigte brauche Hilfe, damit sie nicht mehr nervös auf ihn werde (act. 4/1 Minute 45.36–45.46). Sie habe ihn geschlagen, weil er sich mit einem Jungen geschlagen habe, er seine "Znüni-Box" oder seine Jacke – und andere Sachen, die er hätte mitnehmen sollen – vergessen habe (act. 4/1 Minute 46.25–46.47). Sie habe ihm nicht geglaubt, obwohl er die Wahrheit gesagt habe (act. 4/1 Minute 47.15–47.24). Er habe sich nur mit einem bestimmten Jungen geschlagen, davon sehe man an seinem Körper jedoch nichts (act. 4/1 Minute 51.18–51.51). Zum Schluss bat er den einvernehmenden Polizeibeamten, dass er der Beschuldigten sage, dass sie ihn nicht mehr schlagen solle (act. 4/1 Minute 52.48–52.56).

E. 4.3.2

Die Befragung des Privatklägers erfolgte gemäss Bericht der begleitenden Psychologin vom 10. Juli 2024 (act. 4/3) kindsgerecht, offen, nachfragend und mit gutem Rapport. Nach einer ersten guten Phase der Befragung bis Minute 28.50 wirkte der Privatkläger in einer zweiten Phase der Befragung ab Minute 42.15 nicht mehr ganz konzentriert und machte teilweise in einzelnen Punkten widersprechende Aussagen, was gemäss Bericht auf zunehmende Müdigkeit und schwin-

- 15 - dende Konzentration zurückzuführen sei und was sich in unruhigem Sitzen deutlich zeigte (act. 4/3). Der Privatkläger wurde sorgfältig befragt, wenn mehrere Interpretationen möglich waren, fragte der einvernehmende Polizeibeamte mit Folgefragen nach und wiederholte auch stellenweise die Aussagen des Privatklägers und vergewisserte sich so

über die Antworten des Privatklägers, indem dieser dann bejahte oder verneinte. Der Privatkläger beantwortete die Frage, ob er die Beschuldigte noch gerne habe, ohne Zögern mit ja und deutlichem Kopfnicken. Auch wünschte er sich Hilfe für die Beschuldigte und wollte, dass diese nicht mehr so schnell nervös werde. Anzeichen, dass der dann zumal insgesamt doch sichtlich bedrückt wirkende Privatkläger gegenüber der Beschuldigten eine negative Einstellung gehabt hätte oder ihr mit seinen Aussagen hätte schaden wollen, liegen keine vor. Motive, dass der Privatkläger die Beschuldigte als seine einzige Bezugsperson zu Unrecht belasten sollte, sind keine ersichtlich, zumal er für sie Gutes will und sich für sie Hilfe wünscht, was zeigt, dass sie ihm wichtig ist und er sich ihr gegenüber mitfühlend und keineswegs abweisend zeigt. Die Glaubwürdigkeit des Privatklägers ist somit in hohem Masse gegeben.

E. 4.3.3

Der im Zeitpunkt der Befragung siebenjährige Privatkläger machte präzise und differenzierte Aussagen und beschrieb exakt und verdeutlichte mit Gesten genau, mit welchen Gegenständen er wohin geschlagen worden ist. Beim Schlag mit dem Kochlöffel unter das linke Auge beschrieb er nachvollziehbar die zeitlichen Umstände, die zu den Schlägen geführt hatten, namentlich, dass die Beschuldigte nach seiner tätlichen Auseinandersetzung mit einem anderen Jungen zuerst mit ihm gesprochen und ihn sodann geschlagen habe. Auch beschrieb er die konkreten Umstände des Vorfalls, indem die Beschuldigte einen Kochlöffel genommen habe, das Fenster in seinem Schlafzimmer noch geschlossen und ihn sodann unter das linke Auge mit dem Kochlöffel geschlagen habe. Er schilderte im Detail Umstände, die ein Kind nur beschreiben kann, das tatsächlich so etwas erlebt hat. Es käme kaum einem Kind die Idee, dass man einen Kochlöffel zum Schlagen verwenden könnte, wenn es das nicht selbst gesehen beziehungsweise erlebt hat und es käme einem Kind kaum die Idee, dass vor Schlägen noch das Fenster zu schliessen ist, wenn es das nicht selbst miterlebt hat. Bei den Schlägen mit der Metallstange beschrieb der Privatkläger klar, wohin er geschlagen wurde und zeigte an die entspre-

- 16 - chende Stelle am Kopf. Die Metallstange beschrieb er mit Gesten auf anschauliche und nachvollziehbare Art und Weise, was ein Kind nur so genau machen kann, wenn es die Metallstange tatsächlich selbst gesehen hat und das Gesehene so aus seinen Erinnerungen hervorrufen kann. Bei den Fusstritten der Beschuldigten in seinen Rücken machte der Privatkläger sogleich mit Beantwortung der Frage die entsprechenden Bewegungen nach, was ebenfalls ein eindeutiger Hinweis darauf ist, dass er diese tatsächlich erlebt und die Erlebnisse noch klar vor seinem geistigen Auge hat. Bei der Verletzung an der linken Wade beschrieb der Privatkläger nachvollziehbar die Umstände, die zu dieser Verletzung geführt hatten, wobei es unter den gesamten Umständen als durchaus nachvollziehbar erscheint, dass die Verletzung Folge von gegenseitigem Verärgern – vom Privatkläger beschrieben als "nervös machen" – ist. Hier zögerte er auch nicht, davon zu erzählen, dass die Beschuldigte davon ebenfalls ein Hämatom hatte, womit er zum einen für eine solche Situation charakteristische Details beschrieb und zum anderen nicht davor zurückhielt, unvorteilhafte Darstellungen seiner eigenen Rolle zu machen. Der Privatkläger sagte, wenn er etwas nicht mehr wusste respektive sich nicht mehr daran erinnerte, was zeigt, dass er wusste, zwischen richtig und falsch zu unterscheiden und sich dabei vorsichtig verhielt. Zudem machte er keine unnötigen Belastungen, sondern vielmehr Abschwächungen und konzentrierte sich auf die Situationen, an die er sich noch erinnern mochte. Aussagen darüber, dass die Beschuldigte ihn angeschrien, mit ihm heftig und laut geschimpft oder

ihn auf andere Weise bestraft – beispielsweise mit Hausarrest – hatte, machte der Privatkläger keine, welche allerdings zum einen für solche Umstände naheliegend sind und zum anderen für ein Kind leicht zu erfinden wären. Er sagte auch, dass er sich bei den Schlägen ganz schlecht gefühlt habe, was darauf hindeutet, dass er zuerst die Schuld bei sich suchte und die Beschuldigte nicht schlecht machen wollte. Auch verneinte er in einer Situation der Befragung weitere Verletzungen als die zwei am Kopf und am linken Bein durch die Beschuldigte, was gemäss Fotos der Kantonspolizei Zürich (act. 2/4) und Gutachten (act. 10/2) erwiesenermassen nicht der Anzahl der festgestellten Verletzungen entspricht, da gemäss Gutachten zudem auch mindestens die Verletzungen an der linken Brustkorbaussenseite und am rechten Oberschenkel Folgen von Gewalteinwirkung sind. Vor diesem Hintergrund er-

- 17 - scheint die Aussage des Privatklägers, dass die Beschuldigte ihn "mega mehrmals" geschlagen habe, sehr glaubhaft. Aussagen zu weiteren Umständen, die ein plausibles Gesamtbild ergeben, wie, dass ihm seine Mutter verboten habe, etwas von den Schlägen zu erzählen und ihn angewiesen habe, zu sagen, er habe die sichtbaren Verletzungen auf einer Rut-sche oder einer Treppe erlitten, würde ein siebenjähriges Kind nur dann machen, wenn es tatsächlich solches von seiner Mutter gehört hatte und nicht erfinden können. Auch machte der Privatkläger Aussagen über die Gründe der Schläge, nämlich, dass ihn die Beschuldigte beispielsweise dann geschlagen habe, wenn er seine "Znüni-Box" oder seine Jacke vergessen habe, spontan und sie schildern tatsächliche Alltagssituationen, wie sie sich im Leben eines siebenjährigen Jungen ohne Weiteres unzählig ergeben können. Die Aussagen in der zweiten – vom Privatkläger unkonzentrierteren – Phase nach dem Unterbruch sind klar von denjenigen in der ersten konzentrierten Phase des Privatklägers zu trennen und mit Zurückhaltung zu würdigen, da der Privatkläger wie von der Psychologin beschrieben in dieser Phase unkonzentrierter, unruhiger und müde war (act. 4/3). So hat er in der zweiten Phase entgegen den Aussagen in der ersten Phase die Verletzung am Kopf oben rechts durch die Metallstange mit einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Jungen in Verbindung gebracht, gesagt, dass die Beschuldigte ihn mit dem Kochlöffel im Wohnzimmer geschlagen habe oder die Verletzung an der linken Brustkorbaussenseite mit einem Treppensturz beim Hort in Verbindung gebracht. Solche Schwächen in den Aussagen des Privatklägers ändern angesichts des Alters des Privatklägers von erst sieben Jahren, der Anzahl der Vorfälle sowie der Konstanz in anderen Aussagen nichts an der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Daran vermögen auch entgegen der Ansicht des Verteidigers (act. 36 S. 7) die ungenauen beziehungsweise teilweise fehlenden Zeitangaben angesichts des Alters des Privatklägers, in dem kaum schon ein Zeitgefühl vorhanden ist und zeitliche Einordnungen als quasi unmöglich erscheinen, nichts zu ändern. Die Aussagen des Privatklägers sind nach Gesagtem insgesamt klar als glaubhaft zu betrachten.

- 18 -

E. 4.3.4

Es ist somit festzuhalten, dass die glaubhaften Schilderungen des Privatklägers mit den gemäss Gutachten festgestellten und von der Kantonspolizei zuvor fotografierten Verletzungen grundsätzlich übereinstimmen. Des Weiteren wurden die wesentlichen dokumentierten Verletzungen des Privatklägers im Gutachten als Folgen stumpfer Gewalteinwirkung beurteilt. Die Beschuldigte hat dem Privatkläger damit gestützt auf das Gutachten, die Fotos und seine glaubhaften Aussagen die Verletzungen an der linken

Wange mit einem Kochlöffel und an der linken Knie- und Unterschenkelinnenseite zugefügt. Ohne andere plausible Erklärung hat sie dem Privatkläger zudem gestützt auf seine glaubhaften Aussagen auch die Verletzungen am unteren Rücken mit den Füßen und an der Stirn rechtsseitig neben der Augenbraue am Haaransatz mit der Metallstange – wie auf Foto 3 zu sehen – zugefügt. Der Privatkläger erwähnte die gemäss Gutachten als von Folge stumpfer Gewalteinwirkung beurteilten Verletzungen an der linken Brustkorbaussenseite gemäss Foto 4 und der rechten Oberschenkelinnenseite zwar nicht, es ist indessen dennoch auch hier ohne andere plausible Erklärung und gestützt auf die glaubhafte Aussage des Privatklägers, wonach es "mega mehrmals" zu Schlägen von der Beschuldigten gekommen sei, und dem Umstand, dass sich der Privatkläger bei seiner Einvernahme wohl nicht mehr an alle Ereignisse und im Detail an das Erlebte erinnern mochte, davon auszugehen, dass die Beschuldigte ihm auch diese Verletzungen zugefügt hat, selbst wenn er diese in der Einvernahme vom 10. Juli 2024 nicht mehr explizit genannt hat.

E. 4.4

Aussagen der Beschuldigten

E. 4.4.1

In der Hafteinvernahme vom 3. Juli 2024 (act. 3/1) sagte die Beschuldigte, dass sie ihren Sohn nie geschlagen habe, weder mit der Hand noch mit Gegenständen. Das würde sie nie machen (act. 3/1 Frage/Antwort 12). Sie sei manchmal überfordert und sie habe ihn wegen der Jacke und der "Znüni-Box" am Arm gepackt (act. 3/1 Frage/Antwort 13). Auf Vorhalt der Fotos der Kantonspolizei Zürich vom 3. Juli 2024 (act. 2/4) sagte sie, dass diese Verletzungen nicht von ihr stammen würden. Die Verletzung unterhalb des linken Auges ihres Sohnes stamme von einem gemeinsamen Treppensturz, von dem sie ein Hämatom am rechten Oberschenkel habe (act. 3/1 Frage/Antwort 14). Sie würde gerne wissen, weshalb ihr

- 19 - Sohn sie beschuldige (act. 3/1 Frage/Antwort 19). Ihr Sohn habe die Verletzungen an den Füßen vom Trottinett oder vom Treppensturz und er spiele auch oft Fussball (act. 3/1 Frage/Antwort 26). Ihr Sohn habe ihr gesagt, dass es im Hort einen 10-jährigen Jungen gebe, der ihn hinten auf den Kopf schlage (act. 3/1 Frage/Antwort 27 f.).

E. 4.4.2

In der Einvernahme vom 11. Juli 2024 (act. 3/2) sagte die Beschuldigte nach der Einvernahme des Privatklägers vom 10. Juli 2024 (act. 4/1-2), dass sie ihn ein Mal gepackt oder geschubst habe. Sie habe ihn aber nicht geschlagen, insbesondere nicht mit Gegenständen (act. 3/2 Frage/Antwort 6). Bei der nächsten Frage gesteht sie ein, ihren Sohn ein paar Mal auf den Hintern geschlagen zu haben und ihm vielleicht ein oder zwei Mal eine "Flättere" – als Ohrfeige zu verstehen – gegeben zu haben (act. 3/2 Frage/Antwort 7).

E. 4.4.3

In der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme vom 14. Januar 2025 (act. 3/3) bestritt sie alle einzelnen Vorwürfe (act. 3/3 Frage/Antwort 9–13). Ihr Sohn sei auch von anderen Kindern mehrfach geschlagen worden und werde dies auch heute noch. Sie habe ihn nicht geschlagen, insbesondere nicht mit Gegenständen (act. 3/3 Frage/Antwort 14 und 18). Sie frage sich, weshalb ihr Sohn solche falschen Aussagen mache (act. 3/3 Frage/Antwort 19).

E. 4.4.4

In der Hauptverhandlung bestritt die Beschuldigte die Vorwürfe im Einzelnen, wobei sie dabei mehrheitlich weinte (Prot. S. 15 ff.). Er sei beim Hort gestürzt und sie wisse, dass er an der Seite des Oberkörpers eine Verletzung hatte (Prot. S. 16). Sie habe ihn nicht geschlagen, sondern nur mit ihm geredet, als er die Jacke oder die "Znüni-Box" vergessen habe (Prot. S. 17). Sie frage sich und wisse nicht, wieso ihr Sohn so etwas erzähle. Sie habe ihn nicht geschlagen, so wie er das sage. Sie habe ihm ein bis zwei Mal eine "Flättere" gegeben und ihn auf den Hintern geschlagen, aber nicht mehr. Es sei mit der Hand gewesen und es sei nicht jeden Tag geschehen (Prot. S. 18). Vielleicht sei ihr Sohn von anderen Kindern beeinflusst worden und daher habe er solche Sachen gesagt. Es würde einen 10-jährigen Jungen geben, der ihren Sohn auch geschlagen und bedroht habe (Prot. S. 19). Das an den Füßen sei sicher vom Trottinett oder vom Velo. Für die anderen Flecken sei er die Treppe hinuntergefallen; schon im Hort. Mit ihr sei er

- 20 - auch im Treppenhaus umgefallen, als der Boden feucht gewesen sei. Sie sei auch mit ihm gestürzt. Er sei hinter ihr gewesen und sie sei ausgerutscht und sie beide seien zusammen ausgerutscht (Prot. S. 20).

E. 4.4.5

Zur Glaubwürdigkeit der Beschuldigten ist festzuhalten, dass sie die familiären und strafrechtlichen Folgen des Strafverfahrens abschätzen kann, ein Interesse an einem für sie guten Ausgang des Strafverfahrens hat und eine direkte persönliche Nähe zum Strafverfahren aufweist. Ihre Aussagen sind daher mit besonderer Vorsicht zu würdigen.

E. 4.4.6

Zu den Aussagen der Beschuldigten ist zunächst festzuhalten, dass sie in den Einvernahmen einräumte, dem Privatkläger gegenüber in sie überfordernden Situationen handgreiflich gewesen zu sein, namentlich ihn am Arm gepackt und geschubst zu haben, und ihm auf den Hintern geschlagen und ihm auch Ohrfeigen gegeben zu haben. Sie anerkannte somit gewisse Handgreiflichkeiten gegenüber dem Privatkläger. Sie bestritt allerdings, dass sie den Privatkläger – in der in der Anklage umschriebenen Art und Weise – geschlagen habe, insbesondere mit Gegenständen. Sodann ist festzuhalten, dass die Aussagen der Beschuldigten in der Einvernahme vom 11. Juli 2024 angesichts des Umstands, dass sie noch unter dem direkten Eindruck der Befragung des Privatklägers stand, im Verhältnis zu ihren Aussagen in den anderen Einvernahmen besonders glaubhaft wirken. Sie rang sich damals dazu durch, zu anerkennen, dass sie den Privatkläger ein paar Mal auf den Hintern geschlagen und ihm vielleicht auch ein oder zwei Mal eine Ohrfeige – was sie in der Hauptverhandlung bestätigte (Prot. S. 18) – gegeben hatte und sich somit grundsätzlich in der Art verhalten hatte, wie das der Privatkläger beschrieben hatte und wie ihr das mit der vorliegenden Anklage vorgeworfen wird. Diese Aussagen stehen jedoch in klarem Widerspruch zu den Aussagen in der Schlusseinvernahme, wo sie jegliche Schläge, auch solche mit der Hand, bestritt, was dazu führt, dass die Aussagen aus der Schlusseinvernahme als nicht glaubhaft betrachtet werden können.

- 21 - Weiter vermögen die Erklärungen der Beschuldigten für die Entstehung der Verletzungen des Privatklägers – und insbesondere diejenigen, die nicht auf Selbstbringung mit dem Trottinett oder dem Fahrrad oder beim Fussballspielen zurückzuführen sein könnten – nicht zu überzeugen. So insbesondere die Schilderungen mit den Stürzen von der Treppe zuhause und auf derjenigen beim Hort, zumal zum einen das Gutachten eindeutig ausweist, dass die Verletzungen bei fehlender plausibler Anamnese bezüglich eines

anderweitigen Entstehungsmechanismus – wo Treppenstütze gerade nicht dazuzählen, da die Verletzungen ja an nicht anstoss- oder sturzexponierten Stellen lokalisiert waren – durch Fremdeinwirkung entstanden sein müssen und es zum anderen ohnehin nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als höchst unrealistisch erscheint, dass bei einem Treppensturz derartige Verletzungen zugezogen werden können. Ebenso vermögen die zu ihrer Entlastung gemachten, kurz gehaltenen und oberflächlichen Aussagen der Beschuldigten, dass der Privatkläger vielleicht von anderen Kindern beeinflusst worden sei und daher solche Sachen gesagt habe, nicht zu überzeugen, da gerade von ihr als alleinerziehende Mutter Nachfragen und entsprechende Schilderungen zu erwarten gewesen wären. Auch schilderte sie nicht konkret und im Detail, dass eine andere Person für die Verletzungen verantwortlich wäre, sondern sie führte einzig pauschal aus, dass der Beschuldigte auch von einem 10-jährigen Jungen vom Hort geschlagen worden sei. Damit fehlt es gänzlich an einer nachvollziehbaren und plausiblen Erklärung der Beschuldigten für die Entstehung der Verletzungen auf andere Weise als wie vom Privatkläger glaubhaft ausgeführt durch Schläge von ihr. Es erscheint vorliegend zudem als äusserst unrealistisch, dass der Privatkläger die Beschuldigte als seine einzige Bezugsperson auch tatsächlich derart belasten würde, selbst wenn er wie von der Beschuldigten vorgebracht beeinflusst worden wäre. Andere zu ihrer Entlastung dienliche Angaben, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Aussagen des Privatklägers vernünftigerweise erwartet werden durfte, machte die Beschuldigte keine, sondern begrenzte sich – vor allem auch in der Hauptverhandlung, in der sie nochmals Gelegenheit für ausführliche Aussagen gehabt hätte – lediglich auf die Aussage, dass es nicht stimme.

- 22 - Die Beschuldigte vermochte somit die glaubhaften Aussagen des Privatklägers auf keine Art und Weise in Zweifel zu ziehen und angesichts seiner glaubhaften Aussagen plausible, nachvollziehbare und realistische Erklärungen dafür abzugeben, dass nicht sie die beim Privatkläger festgestellten Verletzungen zugefügt hatte. Dieses Aussageverhalten der Beschuldigten führt dazu, dass ihre Aussagen entgegen den Ausführungen des Verteidigers (act. 36 S. 11) insgesamt als nicht glaubhaft betrachtet werden können.

E. 4.5

Beweisergebnis Aufgrund der rechtsmedizinisch als Folgen von mehrfacher Gewalteinwirkung beurteilten Verletzungsbilder, der ausgesprochen glaubhaften Aussagen des Privatklägers zu den Schlägen der Beschuldigten, den weiteren dokumentierten zahlreichen Prellungen des Privatklägers, welche die Aussagen des Privatklägers stützen, wonach es "mega mehrmals" zu Schlägen gekommen ist sowie der nicht glaubhaften Aussagen der Beschuldigten ist der angeklagte Sachverhalt als erstellt zu betrachten, wobei im Gutachten die Verletzungsbilder als unterschiedlich alt beschrieben werden und zudem nicht zuletzt gestützt auf die Narbe an der Stirn rechtsseitig neben der Augenbraue am Haaransatz als erwiesen zu betrachten ist, dass es zu Schlägen von der Beschuldigten über mehrere Monate gekommen ist. B. Rechtliche Würdigung 1. Qualifizierte einfache Körperverletzung Der qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen, der wehrlos ist oder unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, in anderer Weise als nach Art. 122 StGB an Körper oder Gesundheit schädigt.

E. 5

% Zins ab 1. Juli 2024 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 6

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die unter der Polis- Geschäfts-Nr. 88331628 sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, lagernden Spuren und Spureenträger der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

- 43 -

E. 7

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 1'796.70 Auslagen Gutachten und Untersuchung; Akonto Zahlung Entschädigung amtliche Verteidigung Fr. 10'776.40 Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ (inkl. MwSt. und Barauslagen); Entschädigung amtliche Verteidigung Rechtsanwalt Fr. 8'260.05 lic. iur. X. _____ (inkl. MwSt. und Barauslagen); Fr. 25'133.15 Total. Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

E. 8

Die Kosten gemäss Dispositiv Ziffer 7 werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 9

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an: die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Be- ■ schuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (per Einschreiben, gegen ■ Empfangsschein); die Beiständin des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des ■ Privatklägers (übergeben); die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht); ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an: die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A unter Beilage ■ des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials", Post- fach, 8090 Zürich (gegen Empfangsschein); an die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A (Asservate Triage) (per E-Mail ■ an: asservate@kapo.zh.ch; hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 6; Polis Ge- schäfts-Nr. 88331628).

- 44 -

E. 10

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Be- zirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfah- rensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrich- tige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen

anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Winterthur, 16. April 2025 BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR Die Bezirksrichterin: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Anna Sperandio Bernhauser MLaw Adrian Florinet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.